

Weitere Informationen rund um das Thema Geburt finden Sie unter

- [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)
- [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at)



#### Impressum

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:  
Bundesministerium für Finanzen,  
Abt. I/8 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation,  
Johannesgasse 5, 1010 Wien  
Für den Inhalt verantwortlich:  
BMF, Abt. IV/2  
Grafik: sketo design  
Fotos: BMF/fotolia  
Druck: Druckerei des BMF  
Wien, März 2017



- gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“  
des Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei  
des Bundesministeriums für Finanzen, UW-Nr. 836

Nähere Informationen finden Sie auch auf  
[www.facebook.com/finanzministerium](https://www.facebook.com/finanzministerium)



# Kinderfreibetrag als Steuer- erleichterung

Ein Service für Familien.



# 1. Wem steht der Kinderfreibetrag zu?

Ab dem Jahr 2009 steht unter bestimmten Voraussetzungen ein Kinderfreibetrag zu. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Kinderfreibetrags ist, dass für das betroffene Kind für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe zusteht.

## Diese Personen haben in folgender Höhe Anspruch auf den Kinderfreibetrag:

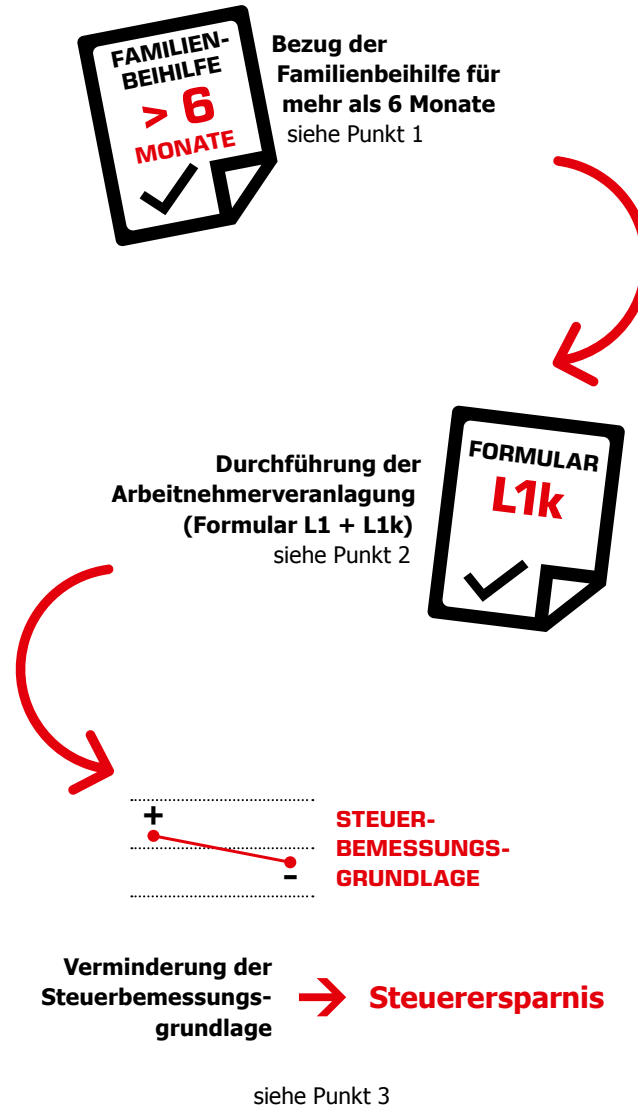
- Der Kinderfreibetrag steht entweder jener Person, die Familienbeihilfe für das Kind bezieht oder deren (Ehe)partner zu. In diesem Fall beträgt er 440 Euro.
- Der Kinderfreibetrag kann auch von beiden Elternteilen geltend gemacht werden. In diesem Fall beträgt er pro Antragssteller 300 Euro.
- Der Kinderfreibetrag kann auch von einem Elternteil, der für ein nicht haushaltszugehöriges Kind nachweislich den gesetzlichen Unterhalt leistet und somit Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag hat, in Anspruch genommen werden. In diesem Fall beträgt er 300 Euro. Der anderen Person, die für dieses Kind Familienbeihilfe bezieht, steht ebenfalls der Kinderfreibetrag in Höhe von 300 Euro zu.

# 2. Wie kann ich den Kinderfreibetrag geltend machen?

Der Kinderfreibetrag ist im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L1) mit dem gesonderten Formular L1k zu beantragen. Wenn Sie bereits eine Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt haben, den Kinderfreibetrag aber nicht geltend gemacht haben, können Sie dies im Zuge einer Wiederaufnahme für die einzelnen Jahre nachholen.

Im Formular L1k muss die Sozialversicherung oder die persönliche Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte des Kindes angegeben werden. Beide Nummern sind auf der E-Card zu finden. Der Kinderfreibetrag steht nur für jene Kinder zu, die sich ständig im Inland, in einem EU- oder EWR-Mitgliedsland oder der Schweiz aufhalten.

# So einfach geht's in aller Kürze



# 3. Wie hoch ist der Kinderfreibetrag?

440 Euro für einen Antragssteller bzw. 300 Euro, wenn er von zwei Personen (beiden Elternteilen) beantragt wird.

Der Kinderfreibetrag wird von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen und vermindert dadurch jenen Betrag (das gesamte steuerpflichtige Einkommen) von dem die Steuer laut Steuertarif berechnet wird.

